



Antrag auf Befreiung  
von der Baugrenze  
Lilienbecke 26/26a

siehe 4. Änderung

Textliche Festsetzungen

- I. Allgemeines**
- In allen Gebieten, in denen eine 2-geschossige Bauweise zwingend festgesetzt ist, sind 1-geschossige Nebengebäude (außer Garagen) mit einer Dachneigung von 0-30° zulässig.
  - In allen Gebieten sind nur Garagen in Massiv-Bauweise mit Flachdach zulässig.
  - Innerhalb der eingetragenen Sichtdreiecke sind nur Einfriedungen und Befriedungen bis 0,70 m Höhe zulässig.
  - Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 Nr. 5 und 6 der Bauverordnungsverordnung vom 26. Juni 1967 (BRG 1 S. 497) sind nicht zulässig.
- II. Sonstige Festsetzungen für die einzelnen Gebiete**
- Gebiet A:**
- Die Mindestgröße der Baugrundstücke muß 600 qm betragen.
  - Die Höhe der Traufe (außer Garagen) über Straßenoberkante darf bei 1-geschossigen Vorhaben höchstens 3,50 m und bei 2-geschossigen Vorhaben höchstens 6,20 m betragen.
- Gebiet B:**
- Die Mindestgröße der Baugrundstücke muß 600 qm betragen.
  - Die Höhe der Traufe (außer Garagen) über Straßenoberkante darf höchstens 6,20 m betragen. Ausgenommen sind die vorhandenen Wohnhäuser Nr. 13 und 15 an der Wohnstraße.
- Gebiet C:**
- Die Mindestgröße der Baugrundstücke muß 400 qm betragen.
  - Die Höhe der Traufe (außer Garagen) über Straßenoberkante darf höchstens 3,50 m betragen.
- Gebiet D:**
- Die Mindestgröße der Baugrundstücke muß 600 qm betragen.
  - 2-geschossige Vorhaben, deren das obere Geschoss als ausgebauter Dachgeschoss.
  - Die Höhe der Traufe (außer Garagen) über Straßenoberkante darf höchstens 3,50 m betragen.
  - Das bereits errichtete Wohnhaus Lilienbecke 26 (früher Teichweg 8) kann in der jetzigen Form bestehen bleiben.
- Gebiet E:**
- Die Mindestgröße der Baugrundstücke muß 400 qm betragen.
  - Die Höhe der Traufe (außer Garagen) über Straßenoberkante darf bei 1-geschossigen Vorhaben höchstens 3,50 m und bei 2-geschossigen Vorhaben höchstens 6,20 m betragen.
  - Das bereits errichtete Wohnhaus Lilienbecke 26a kann in der jetzigen Form bestehen bleiben.
- Gebiet F:**
- Die Mindestgröße der Baugrundstücke muß 400 qm betragen.
  - Die Höhe der Traufe (außer Garagen) über Straßenoberkante darf bei 1-geschossigen Vorhaben höchstens 3,50 m und bei 2-geschossigen Vorhaben höchstens 6,20 m betragen.

- Gebiet F:**
- Die Mindestgröße der Baugrundstücke muß 400 qm betragen.
  - 2-geschossige Vorhaben, deren das obere Geschoss als ausgebauter Dachgeschoss.
  - Die Höhe der Traufe (außer Garagen) über Straßenoberkante darf höchstens 3,50 m betragen.
- Gebiet G:**
- Die Mindestgröße der Baugrundstücke muß 400 qm betragen.
  - Die Höhe der Traufe (außer Garagen) über Straßenoberkante darf höchstens 6,20 m betragen.
  - Das bereits errichtete Wohnhaus Lilienbecke 26a kann in der jetzigen Form bestehen bleiben.
- Gebiet H:**
- Die Höhe der Traufe (außer Garagen) über Straßenoberkante darf bei 1-geschossigen Vorhaben höchstens 3,50 m und bei 2-geschossigen Vorhaben höchstens 6,20 m betragen.

Der Rat hat am 26. Juni 1969 die innerhalb der auslegungsfrist von 14. März bis einschließlich 14. April 1969 vorgelegten Bedenken und Anregungen geprüft und teilweise berücksichtigt. Die übersehene vollständige Entzifferung ist wie folgt dargestellt:

**Anschluß Blatt Nr. 1**

Der Rat hat am 10. 12. 1968 die Erweiterung der Wohnzone Lilienbecke 26/26a (Bl. 2) des Bebauungsplans von 22. 4. bis 22. 5. 1968 vorgelegten Bedenken und Anregungen geprüft und teilweise berücksichtigt.

Die übersehene vollständige Entzifferung ist wie folgt dargestellt:

Erweiterung einer Fläche für den Gemeindefriedhof

Erweiterung der überbauten Grundstücksfläche

Neue Straßenverkehrsfläche

Die Entzifferung der Wohnzone sowie die neuen genehmigten Parzellierungen sind im Plan dargestellt.

Alle Fortführungen, Änderungen oder sonstige Festsetzungen sind im Plan dargestellt.

Gezeichnet, den 16. 4. 1969



# Bebauungsplan Nr. 9 Lilienbecke Blatt 1 Rechtskraft März 1969

Antrag auf Befreiung  
von der GFZ und  
Traufhöhe  
Neutorstraße 12a/14

Anfrage auf Befreiung  
von der GFZ und  
Traufhöhe  
Neutorstraße 4

Beb.-Plan  
Nr. 9  
Blatt 1

*siehe hierzu Blatt  
2 zu 1. Änderung  
gezeichnet  
25.12.  
-39.3.5205-*

Der Rat hat am 10. 12. 1969 die Innen-  
halb zur Anlageerlaubnis von 22. 4. 1969  
22. 5. 1969 genehmigten Bebauungs-  
plan genehmigt und teilweise berich-  
tigt.

Die hierdurch erforderlichen Änderungen  
sind wie folgt dargestellt:

Erweiterung einer Fläche für den  
Sonnenschutz

Erweiterung der überbauten  
Grundstückflächen

Neue Straßenverkehrsfläche

Die Änderung der Bauweise sowie die  
neuen geometrischen Festlegungen sind  
in der beigefügten Tabelle:

Alle festzulegenden Höhen, Breiten oder  
sonstigen Festlegungen sind zu ge-  
recht.

Der Rat hat am 10. 12. 1969 beschlos-  
sen, diesen Bebauungsplan-Bestand nach § 3 (6)  
des Städtebaugesetzes vom 23. 6. 1960 er-  
weist öffentlich auszugeben.

Gesamt, den 10. 12. 1969

*G. P. K.*

Stadtverordneter

Dieser Plan und die Begründung haben gemäß  
§ 3 (4) des Städtebaugesetzes vom 23. 6. 1960  
in der Fassung vom 14. 3. 1966 die Nr. 4/69  
erweist öffentlich auszugeben.

Gesamt, den 16. 4. 1969

Der Stadtverordneter

*G. P. K.*

Stadtverordneter

2. Ausfertigung

- I. Allgemeines**
- a) In allen Gebieten, in denen eine 2-geschossige Bauweise zwei- und festgesetzt ist, sind 1-geschossige Nebengebäude (außer Garagen) mit einer Dachneigung von 0-30° zulässig.
  - b) In allen Gebieten sind nur Garagen in Misch- bzw. als mit Flachdach zulässig.
  - c) ~~Bezugsverhältnisse der Grundstücke sind durch die Grenzlinien festzulegen. In diesen in der nachstehenden Tabelle sind die entsprechenden Festlegungen enthalten.~~
  - d) Insonderheit der eingetragenen Maßstäbe sind zur Eintragung von Grenzlinien bis 0,70 m Höhe zulässig.
  - e) Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 Nr. 5 und 6 der Bauordnungsverordnung vom 26. April 1968 (BStBl. I S. 422) sind nicht zulässig.
- II. Sonstige Festsetzungen für die einzelnen Gebiete**
- Gebiet A:**
- a) Die Mindestgröße der Baugrundstücke muß 800 qm betragen.
  - b) Die Höhe der Traufe (außer Garagen) über Straßenebene darf bei 1-geschossigen Vorhaben höchstens 3,50 m und bei 2-geschossigen Vorhaben höchstens 6,30 m betragen.
- Gebiet B:**
- a) Die Mindestgröße der Baugrundstücke muß 400 qm betragen.
  - b) Die Höhe der Traufe (außer Garagen) über Straßenebene darf höchstens 6,30 m betragen. Ausgenommen sind die vorhandenen Wohnhäuser Nr. 12 und 14 an der Neutorstraße.
- Gebiet C:**
- a) Die Mindestgröße der Baugrundstücke muß 400 qm betragen.
  - b) Die Höhe der Traufe (außer Garagen) über Straßenebene darf höchstens 3,50 m betragen.
- Gebiet D:**
- a) Die Mindestgröße der Baugrundstücke muß 400 qm betragen.
  - b) 2-geschossige Vorhaben, deren das obere Geschoss als ausgebautes Dachgeschoss.
  - c) Die Höhe der Traufe (außer Garagen) über Straßenebene darf höchstens 3,50 m betragen.
  - d) Das bereits errichtete Wohnhaus Lilienbecke 26 (1. Obergeschoss 8) kann in der jetzigen Form bestehen bleiben.
- Gebiet E:**
- a) Die Mindestgröße der Baugrundstücke muß 400 qm betragen.
  - b) Die Höhe der Traufe (außer Garagen) über Straßenebene darf höchstens 3,50 m betragen.
- Gebiet F:**
- a) Die Mindestgröße der Baugrundstücke muß 400 qm betragen.
  - b) 2-geschossige Vorhaben, deren das obere Geschoss als ausgebautes Dachgeschoss.
  - c) Die Höhe der Traufe (außer Garagen) über Straßenebene darf höchstens 3,50 m betragen.
  - d) Das bereits errichtete Wohnhaus Lilienbecke 26 (1. Obergeschoss 8) kann in der jetzigen Form bestehen bleiben.
- Gebiet G:**
- a) Die Mindestgröße der Baugrundstücke muß 400 qm betragen.
  - b) Die Höhe der Traufe (außer Garagen) über Straßenebene darf höchstens 6,30 m betragen.
  - c) Das bereits errichtete Wohnhaus Lilienbecke 26 (1. Obergeschoss 8) kann in der jetzigen Form bestehen bleiben.
- Gebiet H:**
- a) Die Höhe der Traufe (außer Garagen) über Straßenebene darf bei 1-geschossigen Vorhaben höchstens 3,50 m und bei 2-geschossigen Vorhaben höchstens 6,30 m betragen.
- Vermerk: Fehlende Festlegungen siehe Neubeschreibung Flur 31 zu Nr. 4/69 der Urplanung Lilienbecke.

